

# Der Volksfreund

Wochenschrift für die Deutschen Polens in Stadt und Land.

Nr. 33

Sonntag, den 13. August 1922.

4. Jahrgang

Verlags-Gesellschaft „Lodzzer Freie Presse“ m. b. H.  
Beirkauer Straße Nr. 86 b Geldsendungen und Zuschriften sind an den Verlag zu richten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig  
Wolff, Obankstraße Nr. 112.  
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Bezugspreis mit Postzustellung 450 M. vierteljährlich  
f. Deutschland R. M. 30. — Anzeigenpreis: für die sechs-  
gespaltene Kleinzeile M. 60. — für Deutschland R. M. 6. —

## Die Deutschen Polens und die neue Regierung.

Der zweite Vorsitzende der deutschen Sejmvereinigung, Herr Josef Spickermann-Lodz und Herr Abgeordneter Heike-Dirschau wurden am 3. August vormittags vom Ministerpräsidenten Dr. J. Nowak empfangen. Während der eingehenden Besprechung der Nöte der deutschen Minderheit Polens wurden namens unserer Sejmvereinigung folgende Punkte aufgestellt, welche der Herr Ministerpräsident als der oberste Vertreter der neuen Regierung zur Kenntnis nahm:

1. Die Bedrückungen, denen unsere Wolhynischen Kolonisten von Seiten der lokalen Behörden in den Ostmarken ausgesetzt sind, sollen sofort aufgehört werden.

2. Der Verdrängung der deutschen Ansiedler in Posen und Pommern soll gemäß den noch jüngst von der polnischen Regierung gegebenen internationalen Zusicherungen entsprechend sofort Einhalt geboten werden.

3. Die Staatsangehörigkeit aller jener Personen, die unter dem Zwange der Verhältnisse für Deutschland oder auch für Polen optiert haben, soll gewissenhaft nachgeprüft werden.

4. Alle Fragen, welche im Zusammenhange mit der Kürzung der Rechte der deutschen Minderheit Polens auf dem Gebiete des Schulwesens stehen, sollen eine Regelung in wohlwollendem Sinne erfahren.

5. Der Bund der Deutschen Polens, Sitz Lodz, soll endlich legalisiert werden und die vollste Möglichkeit seiner sachungsgemäßen Entwicklung zum Wohle der völkischen Interessen der Deutschen des ehemaligen russischen Teilgebietes erhalten.

6. Alle Verordnungen und administrativen Vorschriften, welche dem Geiste und dem Sinne der Staatsverfassung vom 17. März 1921

widersprechen, sollen außer Kraft gesetzt werden.

7. Die vollständige Gesetzmäßigkeit der Wahl zum Sejm und zum Senat soll von der neuen Regierung verbürgt und gegen jegliche unlogische, der Minderheit feindlich gesinnten Elemente sollen schärfste Maßregeln ergriffen werden.

8. Die deutsche Stammesangehörigkeit soll von nun an in keiner Weise als Hemmnis zum Eintritt in den Staatsdienst betrachtet werden. Der deutschen Bevölkerung wird entsprechend den persönlichen Fähigkeiten jedes deutschen Bürgers Polens, der breitetste Anteil am staatlichen Leben zugesichert.

Der Herr Ministerpräsident gab den Vertretern der deutschen Minderheit, den Herren Spickermann und Heike, völlig befriedigende Zusicherungen. Nach seiner Meinung werde die Politik der polnischen Nationalisten, wie sie beim Ausbau unserer gemeinsamen Heimat bisher in verderblicher Weise zutage trat, sich nicht auf die Dauer behaupten können. Er wolle alle seine Kräfte aufwenden, damit den deutschen Bürgern Polens eine wirkliche und vollständige Gleichberechtigung zuteil werde. Das neue Kabinett wolle nicht eher ruhen, bis ihm ein jeder Bürger dieses Staates mit Freude und herzlicher Bereitwilligkeit alle seine Kraft zur Verfügung stellen werde und er Polen als sein wirkliches von Herzen geliebtes Vaterland betrachten und behandeln würde.

Die Unterredung nahm einen Verlauf, der unsere Abgeordneten voll befriedigte.

## Achtung, Synodalen und Glaubensgenossen!

In dem polnischen Kirchenblatt „Zwiastun Ewangeliczny“ vom 6. August d. Js. lesen wir unter anderem:

„Da die Hälfte der Warschauer Synodalen abwesend ist, da ein beträchtlicher Teil der Herren Pastoren beurlaubt ist und nach Warschau nicht kommen wird, da die Landwirte aus Teschen infolge der verspäteten Ernte nicht erscheinen können, und sicherlich auch so mancher von den vereidigten Lodzzer Synodalen aus demselben Grunde sein Gelübde nicht wird halten können, so wird die zweite Tagung der Synode recht schwach besucht und von kurzer Dauer sein. Da keine wichtigen Abstimmungen stattfinden werden, weil die Kommission erst das ganze Gesetz zur dritten Tagung durchberaten muß, so ist die zweite Tagung vollkommen überflüssig. Das von den Gemeinden verauslagte Geld und die von den Synodalen vergeudete Zeit muß deshalb das Gewissen des Verbandes gewählter Synodalen belasten.“

Man könnte über dieses Märchen des Herrn P. Michaelis ganz ruhig zur Tagesordnung übergehen und ihn wenigstens bis zur Tagung der Synode in der Einbildung lassen, daß es heute noch solche dumme Synodalen gibt, die seine Märchen glauben, wenn nicht viele der Herren Ksiedzes diese Nachricht dazu benutzen würden von der Kanzel aus, die Synodalen von der Synode fernzuhalten.

Wir stellen deshalb mit allem Nachdruck fest, daß die Nachricht des „Zwiastun Ewang.“ über die Synode am 16. August von Anfang bis zum Ende eine Erfindung und vorbedachte Unwahrheit ist, um die gewählten Synodalen irre zu führen und von der Synode fern zu halten. Weder der Herr P. Michaelis, der als Vater dieser böswilligen Fälschung des wirklichen Tatbestandes zu betrachten ist, noch irgend ein anderer, außer der Synode, hat das Recht, der Synode Vorschriften über die Tagung und Beschlüsse zu machen. Die Konstituierende Synode ist gegenwärtig die höchste Gewalt in der ev. luth. Kirche Polens und sie wird am 16. August tagen und rücksichtslos ein für allemal bindende Beschlüsse in Sachen der Kirchengesetze fassen. Wenn einigen Herren Pastoren der Urlaub oder manchen Synodalen-Laien ihre Erholungsreise oder ein Wagen Getreide wichtiger als die Tagung der Synode sind, so sollen sie ruhig fern bleiben. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die „vereidigten“ Lodzzer Synodalen kommen und solche Beschlüsse

fassen werden, die sie zu jeder Zeit vor Gott und den Menschen und ihrem Gewissen verantworten können. Was die Vergeudung von Geld und Zeit anbelangt, so wissen wir alle ganz genau, daß, wenn die Herren vom „Zwiastun“ und „Głos Ewang.“ ehrlich hätten arbeiten wollen, so wären ganz gewiß die Ausgaben für Kommission und die zweite Tagung der Synode erspart geblieben. Der 16. August wird es uns abermals zeigen, wie sparsam jene Herren mit fremdem Gelde und fremder Zeit umgehen. Unsern Synodalen aber rufen wir zu: „Grüß Gott am 16. August in Warschau!“

Die Ausführungskommission  
der gewählten Synodalen.

## Vor dem Zusammentritt der verfassunggebenden Synode.

Von Otto Somschor-Warschau.

Nur wenige Tage trennen uns noch vom 16. August, an welchem Tage die Synode abermals tagen soll, um endgültig unserer Kirche die innere Verfassung zu geben. Das Ergebnis der Arbeit in der Kommission ist bereits bekannt. Es ist daher wichtig, uns darüber klar zu werden, was nach viertägiger, mühevoller Arbeit auf der Synode und in der Kommission erreicht wurde, und was wir noch zu erreichen beabsichtigen. In der Zwischenzeit haben auch die Synodalen persönlich Gelegenheit gehabt, mit ihren Gemeinden über die Art und das Ergebnis der Tagung zu beraten, und wir nehmen an, daß sie jetzt mit klaren und unzweideutigen Aufträgen zur Tagung am 16. August kommen werden.

An erster Stelle ist die Einigkeit, der Zusammenschluß der gewählten Synodalen in der Frage der zukünftigen Gestaltung unserer Kirche erzielt

worden. Das ist der klare Beweis dafür, daß man die wahre Lage unserer Kirche richtig erkannt hat und jetzt entschlossen ist, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Es klang zwar wie ein unbedachter Vorwurf, als einer der Synodalen, sich an die Pastoren wendend, sagte: „Sie kennen die Stimmung in unsern Gemeinden nicht, und deshalb sind Sie nicht in der Lage, das Interesse unserer Kirche hier zu vertreten“. Aber die Wahrheit dieses Vorwurfs haben die Herren Pastoren durch ihr Verhalten auf der Synode bestätigt. Das ist die Tragik der Gegenwart, die über dem Schicksal der evgl.-luth. Kirche Kongresspolens schwebt. Deshalb fehlt es auch nicht an Versuchen, die Einigkeit der gewählten Synodalen zu zerstören. Schon die Vertagung der Synode selbst muß als Versuch, die Laien müde zu machen, angesehen werden. Dann folgt die schmutzigste und unwürdigste aller Hehen, die jemals in Sachen unserer Kirche in den polnischen Tages- und Kirchenblättern betrieben worden ist und der Ruf nach Polizei und Gendarmerie, den geängsteten und schuldbeladenen Pastoren zur Hilfe zu kommen. Endlich sind auch bereits aus vielen Gemeinden Klagen eingelaufen, daß die Herren Pastoren mit allen Mitteln die Synodalen zu beeinflussen suchen und sogar vor Drohungen mit Polizeigewalt nicht zurückschrecken.

Zweitens sind die §§ 1, 35 und 36 unwiderruflich angenommen und somit die demokratischen Grundlagen für den Ausbau und die Verwaltung unserer Kirche gegeben. Die höchste Gewalt in der Kirche ist von nun an die Landesynode, die aus 60 von den Gemeinden gewählten Männern Laien und aus 30 Pastoren besteht. Sie alle werden nach Verhältniswahlen gewählt. Das Konsistorium ist keine vom Staate angestellte Beamtenbehörde, sondern ein von der Synode auf bestimmte Zeit ge-

wähltes Ausführungsorgan. Dasselbe auch der Präsident und Generalsuperintendent der Kirche. Die Gewalt des Konsistoriums ist beschränkt und es hat nur das auszuführen, was ihm die Synode vorschreibt, und ist deshalb auch vor der Synode verantwortlich.

Das alles ist in viertägigem, schwerem Kampfe erreicht worden, und wir dürfen es nicht zulassen, daß es uns durch verschiedene Kniffe und Winkelzüge verloren gehe. Es ist doch noch allen Synodalen frisch im Gedächtnis, wie man am vierten Verhandlungstage die angenommenen §§ 35 und 36 umzustößen versuchte. Auch jetzt bringt das polnische Kirchenblatt „Zwiastun Ewangeliczny“ die Nachricht, daß die Beschlüsse der ersten Tagung und auch der vom 16. August nur als erste Lesung zu betrachten sind; denn im Spätherbst soll nochmals die Synode tagen und zum zweiten und dritten Mal über das Gesetz abstimmen.

Was wir noch erreichen müssen, ist eine entsprechende Ausbildung unserer Geistlichkeit. Sie muß den Bedürfnissen der evangelischen Bevölkerung dieses Landes angepaßt sein und an erster Stelle die echte Reinheit des evang. Bekenntnisses verfolgen. Es würde Selbstmord der Kirche bedeuten, sollten wir aus politischen Gründen das evangelisch-lutherische Glaubensbekenntnis nach der Wetterfahne dieser oder jener Strömung im Lande gestalten.

Ferner müssen wir eine möglichst unabhängige Kirche vom Staate erstreben. Denn wir leben in einem strengkatholischen Lande und selbstverständlich wird man es versuchen mit allen Mitteln uns zu katholisieren. Deshalb müssen wir jede Staatsbeihilfe zurückweisen, um dem Staate nicht die Gelegenheit zu geben, in unserer Kirche schalten und walten zu können.

## Das Ergebnis der Beratung in der Synodalkommission.

Die Evangelisch-Augsburgische Kirche in Polen bekennt sich zu den sämtlichen kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments als der alleinigen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens, sowie zu den sämtlichen Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche: dem Apostolischen, Nicäischen und Athanasianischen Glaubensbekenntnisse, der unveränderten Augsburgerischen Konfession, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Kleinen und Großen Katechismus Dr. Martin Luthers und der Konkordienformel, wie dieselbe im Konkordienbuche von 1580 enthalten sind.

### Grundlegende und allgemeine Bestimmungen:

§ 1. Die Evangelisch-Augsburgische Kirche in Polen umfaßt alle Landeseinwohner evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die nicht ausdrücklich aus der Kirche ausgetreten sind.

§ 2. Warsch. Entw.:

Die Kirche gliedert sich in administrativer Hinsicht in Diözesen (Seniorate), deren jede eine gewisse Anzahl von Gemeinden umfaßt. Die Diözesen (Seniorate) bilden die evang.-augsb. Gesamtgemeinde in Polen.

Lodz. Entw.:

Die Kirche gliedert sich in administrativer Hinsicht in Gemeinden, die in Diözesen zusammengeschlossen werden. Die Diözesen bilden die Gesamtgemeinde.

§ 3. Die verfassungsmäßigen Organe, durch welche die Kirche ihre Rechte und Pflichten ausübt, sind:

- für die Gemeinde: das geistliche Amt (Pastor, Pfarrer), Kirchenrat, Gemeindeversammlung, resp. Gemeindevertretung und Gemeindeversammlung.
- für die Diözese (Seniorat): Senioratsamt (Superintendentur), Senioratsausschuß, Senioratsversammlung (Diözesenversammlung).
- für die Gesamtgemeinde: Konsistorium, Synodalausschuß, Synode.

§ 4. Jede Gemeinde, Seniorat (Diözese), Gesamtgemeinde, ordnet und verwaltet alle ihre Angelegenheiten selbständig, insofern in dieser Kirchenverfassung nicht andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 5. Berufungen gegen Entscheidungen der kirchlichen Organe sind bis zur obersten Instanz zulässig, insofern die Kirchenverfassung nicht die Entscheidung einer unteren kirchlichen Instanz als endgültig bezeichnet. Sie sind binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung bei der kirchlichen Instanz, welche die erste Entscheidung gefällt hat, einzubringen, sofern die Kirchenverfassung nicht anderweitig verfügt.

§ 6. Zur Gültigkeit aller Beschlüsse und Wahlen ist, soweit die Kirchenverfassung nicht anderweitige Anordnungen trifft, die absolute Mehrheit erforderlich.

### Erster Abschnitt.

#### Kirchengemeinde.

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 7. Der Wohnsitz im Gebiet einer Kirchengemeinde begründet die Gemeindemitgliedschaft.

Der sprachlichen Minderheit muß überall die kirchliche Versorgung gewährleistet werden. In sprachlich gemischten Gemeinden kann der sprachlichen Minderheit der Zusammenschluß zu einer besonderen Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenrates der betreffenden Kirchengemeinde mit Zustimmung des Senioratsausschusses vom Konsistorium gestattet werden. Im Falle der Ablehnung dieses Antrages durch das Konsistorium, steht der Minderheit das Recht der Beschwerde bei der Synode zu.

§ 8. Warsch. Entw.:

Die Kirchengemeinden haben für ihre kirchlichen Bedürfnisse selbst aufzukommen. Sie haben das Recht, zu diesem Zwecke von ihren Mitgliedern Beiträge (Umlagen auf die staatlichen Steuern oder auf Grund von Einschätzungen) einzufordern.

Lodz. Entw.

§ 8. Die Kirchengemeinden haben für ihre kirchlichen Bedürfnisse selbst aufzukommen. Sie haben das Recht, zu diesem Zwecke von ihren Mitgliedern Beiträge einzufordern.

§ 9. Die Silialgemeinden unterscheiden sich von den Pfarrgemeinden nur dadurch, daß sie keinen eigenen Pfarrer (Pastor) haben. Sie verwalten ihre besonderen Angelegenheiten, unabhängig von der Muttergemeinde, durch eigene Kirchenräte.

§ 10. Bethaus- und Kantoratsgemeinschaften, Predigtstationen und Friedhofsgemeinschaften wählen zur Besorgung ihrer Geschäfte einen eigenen Ausschuß. Die Erwerbung von Rechten und die Uebernahme von Verpflichtungen geschieht durch den Kirchenrat der zuständigen Kirchengemeinde.

§ 11. Stimmberechtigt sind diejenigen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, sich eines ehrbaren christlichen Wandels befleißigen, am kirchlichen Leben Anteil nehmen und die ihnen zukommenden Kirchensteuern für das letzte Jahr rechtzeitig entrichtet haben. Stimmberechtigt sind auch die Gemeindeglieder, die infolge eines besonderen Rechtsgrundes von den Kirchenbeiträgen befreit sind.

§ 12. Wählbar sind stimmberechtigte Gemeindeglieder ohne Unterschied des Geschlechts, von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn, die das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 13. Jede Pfarrgemeinde hat das Recht, ein Ortsstatut aufzustellen, das der Bestätigung durch das Konsistorium zusammen mit dem Synodalausschuß unterliegt.

### B. Pfarramt.

#### Warsch. Entw.

§ 14. Der berufsmäßige Dienst an Wort und Sakrament, sowie die geistliche Gemeindeleitung steht dem Träger des geistlichen Amtes (Pastor oder Pfarrer) zu, dessen Gehilfe Pfarroikar (Hilfsprediger) heißt. Er wird in der Ordination auf das Bekenntnis der Kirche verpflichtet und namens der Kirche zum Dienst an der Gemeinde berufen.

Alle geistlichen Amtsträger (Vikar, Pastor oder Pfarrer, Senior (Superintendent), Bischof) stehen kraft ihrer Ordination als Geistliche einander gleich.

Die besonderen Rechte und Pflichten der Geistlichen werden durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt.

§ 15. Zur Unterstützung des Pfarrers in der Erfüllung seiner berufsmäßigen Aufgaben können diakonisch vorgebildete Gemeindeglieder und Helferinnen verwendet werden.

§ 16. Zum Pastor (Pfarrer) einer Gemeinde kann nur bestellt werden ein im Bekenntnis der Kirche stehender, sittlich untadeliger Mann, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und auf Grund nachgewiesener wissenschaftlicher und praktischer Vorbildung in die Kandidatenliste des Konsistoriums aufgenommen wurde.

Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Synodalausschusses auch ein jüngerer Geistlicher angestellt werden. Durch Beschluß des Konsistoriums kann auch einem Nichteingetragenen nach vorangegangener Colloquium die Wählbarkeit zuerkannt werden.

Vorschriften über den Bildungsgang der Kandidaten sowie Anordnungen über die Einrichtung ihrer Prüfung erläßt das Konsistorium auf Grund des Beschlusses der Synode. Bedingung ist ein abgeschlossenes akademisches Studium der lutherischen Theologie.

#### § 17. Warsch. Entw.:

Bezüglich der Wahl der Pastoren (Pfarrer) gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Wahlhandlung vorzubereiten liegt dem Kirchenrat ob.

2. Der Kirchenrat hat in geeigneter Weise zu sorgen, daß die Erledigung der Pfarrstelle bekannt wird und hat sich über Kandidaten, die zur Uebernahme derselben geeignet und geneigt sein sollten, Kenntnis zu verschaffen. Er hat (eventuell im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung) für die zu besetzende Stelle eine Kandidatenliste, die höchstens 3 Bewerber zu umfassen hat, aufzustellen und sie zur Ueberprüfung der Wahlfähigkeit der Bewerber gemäß den Bestimmungen des § 16 dem Senior (Superintendenten) vorzulegen.

3. Der Senior (Superintendent) hat die Reihenfolge und die Termine der Probepredigten sowie den Tag der Wahlhandlung festzusetzen und die Wahl selbst oder durch einen von ihm delegierten Pastor (Pfarrer) zu leiten.

4. Das Wahlrecht steht sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde zu, die in der Wählerliste gemäß den Bestimmungen des Ortsstatuts eingetragen sind.

5. Die Wählerlisten müssen spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag in der Pfarr- oder Gemeindeganzlei aufgelegt werden, so daß jedes Gemeindeglied darin Einsicht nehmen kann. Davon ist der Gemeinde durch Verlautbarung in den Kirchen und Bethäusern Kenntnis zu geben, mit der Weisung, daß Einsprachen gegen die Wählerlisten spätestens 14 Tage vor dem Wahltag beim Kirchenrat einzubringen sind, der darüber endgültig entscheidet.

6. Die Wahlhandlung ist in einer Versammlung der Wähler in der Kirche oder im Gemeindefaal nach vorangegangener Gottesdienst vorzunehmen.

7. Die Abstimmung ist geheim und geschieht mittels Stimmzettel; jeder Wähler hat seinen Stimmzettel persönlich abzugeben. Bei Einmütigkeit ist eine Wahl durch Akklamation zulässig.

8. Zur Gültigkeit der Wahlhandlung ist erforderlich, daß die Aufforderung zur Wahl an 3 aufeinander folgenden Sonntagen in der Kirche und in den Bethäusern ordnungsmäßig ergangen sei und daß an der Wahl in Gemeinden mit 1000 oder weniger Wahlberechtigten 1/5, in Gemeinden von 1000—3000 Wahlberechtigten 1/10, und wenn dies 1/10 weniger als 200 beträgt, mindestens 200, endlich in Gemeinden mit mehr als 3000 Wahlberechtigten 1/15, und wenn dies 1/15 weniger als 300 beträgt, mindestens 300 sich an der Wahl beteiligt haben.

Sollte an dieser Wahl nicht die vorgeschriebene Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder teilgenommen haben, so ist eine neue Wahl in gleicher Weise auszuschreiben, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler gültig vollzogen werden kann.

9. Gewählt ist derjenige, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefallen ist.

#### Lodz. Entw.

§ 14. Der berufsmäßige Dienst an Wort und Sakrament, sowie die geistliche Gemeindeleitung steht dem Träger des geistlichen Amtes, Pastor oder Pfarrer zu, dessen Gehilfe Pfarroikar (Hilfsprediger) heißt. Er wird in der Ordination auf das Bekenntnis der Kirche verpflichtet und namens der Kirche zum Dienst an der Gemeinde berufen. Alle geistlichen Amtsträger, Vikar, Pastor, Superintendent (Senior), Kirchenpräsident stehen kraft ihrer Ordination als Geistliche einander gleich.

Die Rechte und Pflichten der Geistlichen werden durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt.

#### Lodz. Entw.

Bezüglich der Wahl der Pastoren (Pfarrer) gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Wahlhandlung vorzubereiten liegt dem Kirchenrat ob.

2. Der Kirchenrat hat in geeigneter Weise zu sorgen, daß die Erledigung der Pfarrstelle bekannt wird und hat sich über Kandidaten, die zur Uebernahme derselben geeignet und geneigt sein sollten, Kenntnis zu verschaffen. Er hat (event. im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung) für die zu besetzende Stelle eine Kandidatenliste, die alle Bewerber zu umfassen hat, aufzustellen und sie zur Ueberprüfung der Wahlfähigkeit der Bewerber gemäß den Bestimmungen des § 16 dem Senior (Superintendenten) vorzulegen.

3. Der Senior (Superintendent) hat die Reihenfolge und die Termine der Probepredigten sowie den Tag der Wahlhandlung festzusetzen und die Wahl selbst oder durch einen von ihm delegierten Pastor (Pfarrer) zu leiten.

4. Das Wahlrecht steht sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde zu, die in der Wählerliste gemäß den Bestimmungen des Ortsstatuts eingetragen sind.

5. Die Wählerlisten müssen spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag in der Pfarr- oder Gemeindeganzlei aufgelegt werden, so daß jedes Gemeindeglied darin Einsicht nehmen kann. Davon ist der Gemeinde durch Verlautbarung in den Kirchen und Bethäusern Kenntnis zu geben, mit der Weisung, daß Einsprachen gegen die Wählerlisten spätestens 14 Tage vor dem Wahltag beim Kirchenrat einzubringen sind, der darüber endgültig entscheidet.

6. Die Wahlhandlung ist in einer Versammlung der Wähler in der Kirche oder im Gemeindefaal nach vorangegangener Gottesdienst vorzunehmen.

7. Die Abstimmung ist geheim und geschieht mittels Stimmzettel; jeder Wähler hat seinen Stimmzettel persönlich abzugeben. Bei Einmütigkeit ist eine Wahl durch Akklamation zulässig.

8. Zur Gültigkeit der Wahlhandlung ist erforderlich, daß die Aufforderung zur Wahl an 3 aufeinander folgenden Sonntagen in der Kirche und in den Bethäusern ordnungsmäßig ergangen sei und daß an der Wahl in Gemeinden mit 1000 oder weniger Wahlberechtigten 1/5, in Gemeinden von 1000—3000 Wahlberechtigten 1/10, und wenn dies 1/10 weniger als 200 beträgt, mindestens 200, endlich in Gemeinden mit mehr als 3000 Wahlberechtigten 1/15, und wenn dies 1/15 weniger als 300 beträgt, mindestens 300 sich an der Wahl beteiligt haben.

Sollte an dieser Wahl nicht die vorgeschriebene Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder teilgenommen haben, so ist eine neue Wahl in gleicher Weise auszuschreiben, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler gültig vollzogen werden kann.

9. Gewählt ist derjenige, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefallen ist.

10. Ein Einspruch gegen das Wahlergebnis ist spätestens acht Tage nach vollzogener Wahl beim Konsistorium einzureichen.

11. Das Wahlprotokoll ist vom Senior (Superintendenten) dem Konsistorium zur Bestätigung vorzulegen. Das Konsistorium bestätigt auch die vom Kirchenrat und dem Gewählten unterzeichnete Lokationsurkunde.

§ 18. Wer sich um eine Pfarrstelle beworben hat, muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen und das Amt wenigstens 3 Jahre hindurch bekleiden. Lehnt er den Ruf ohne zureichenden Grund ab, oder verläßt er die Gemeinde vor Ablauf von 3 Jahren, so hat er ihr die vom Seniorsauschuß zu bestimmenden, mit der Wahl verbundenen Unkosten zu ersetzen.

§ 19. Die feierliche Amtseinführung (Installation) des Gewählten steht dem Senior (Superintendenten) zu und ist sobald wie möglich zu vollziehen.

### C. Kirchenrat Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung.

#### Warschauer Entwurf:

§ 20. In jeder Kirchengemeinde muß ein Kirchenrat bestehen. Dieser setzt sich zusammen: a) aus dem Pastor (Pfarrer) oder den Pastoren der Gemeinde (Pfarrvikare nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil). b.) aus 6 bis 20 gewählten weltlichen Vertretern der Gemeinde, deren Zahl durch Ortsstatut festgesetzt wird. c) aus einem Vertreter der evangelischen Religionslehrer in der Gemeinde.

Im Falle der Erledigung des Pfarramtes ist der Administrator Mitglied des Kirchenrates.

Gemeindebeamte können nicht Mitglieder des Kirchenrates sein.

§ 21. Den Vorsitz im Kirchenrat führt in der Regel der dienstälteste Pastor (Pfarrer), wenn das Ortsstatut es nicht anders bestimmt. Wo der Vorsitzende der Pastor (Pfarrer) ist, ist Vizepräsident ein weltliches Mitglied (Kurator) und umgekehrt.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kirchenrates, leitet die Verhandlungen und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Er ist zur Einberufung des Kirchenrates verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kirchenrates dies beantragt.

Der Kirchenrat beschließt durch Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ueber jede Sitzung des Kirchenrates ist ein Protokoll zu führen, das nach ordnungsmäßiger Verlesung zu seiner Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied unterzeichnet wird. Auszüge aus dem Protokoll des Kirchenrates, von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied unter Beidrückung des Gemeindefiegels unterfertigt, haben die Geltung des Originals. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier anderer Mitglieder des Kirchenrates unter Beidrückung des Gemeindefiegels erforderlich.

Im übrigen regelt der Kirchenrat seine Geschäftsführung durch eine von ihm aufzustellende Geschäftsordnung.

§ 22. Der Kirchenrat soll im allgemeinen an seinem Teil zur Verwirklichung der Aufgaben der Kirchengemeinde nach Kräften beitragen. Er hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. Die Erhaltung von reiner Lehre, Zucht und Sitte sowie die Belebung des christlichen Sinnes in der Gemeinde. 2. Die Fürsorge für die würdige Feier der Sonn- und Feiertage, die Förderung des Kirchenbesuches sowie die Mitwirkung bei Aenderung der örtlichen kirchlichen Einrichtungen. 3. Die Verwaltung des Kirchenvermögens, Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag der Gemeinde und jährliche Rechnungslegung. 4. Die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der Schule sowie die Mitwirkung bei der Aufsicht über dieselbe, insbesondere zur Wahrung des Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend. 5. Die Fürsorge für die Armen und Kranken, für die Witwen und Waisen sowie die Förderung jeglicher christlicher Liebestätigkeit in der Gemeinde. Gründung ständiger Armenkassen. Anstellung von Diakonen und Diakonissen, Hinzuziehung gläubiger Gemeindeglieder zu freiwilliger Mitarbeit. 6. Die Führung des Gemeindebuches, die Anlegung und Fortführung der Wählerlisten. 7. Anstellung, Entlassung und Befoldung der Kirchenbeamten mit Zustimmung des Seniorats. 8. Anstellung, Befoldung und Entlassung der Kirchendiener.

§ 23. Die Gemeindeversammlung tritt zusammen: I. zur Vornahme von Wahlen der Pastoren (Pfarrer), des Kirchenrates, der Abgeordneten zur Diözesanversammlung und zur Synode sowie eventuell der Gemeindevertretung. II. zur Beschlussfassung über folgende, vom Kirchenrat vorgestellte Angelegenheiten:

1. Aufstellung kirchlicher Ortsstatuten, 2. Aufnahme von Anleihen der Kirchengemeinden, soweit sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen des Verwaltungsjahres zurückerstattet werden. 3. Der Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung vom Grundeigentum, die Verpachtung und Vermietung desselben auf mehr als 3 Jahre. 4. Errichtung kirchlicher Gebäude und Vornahme kirchlicher Reparaturen sowie Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Friedhöfe. 5. Die Feststellung des Jahresvoranschlages der Kirchengemeinde. 6. Die Ausschreibung der erforderlichen Kirchensteuern und die Bewilligung von Ausgaben, die den Jahresvoranschlag überschreiten. 7. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung. 8. Errichtung neuer kirchlicher Ämter, Schulen und Wohltätigkeitsanstalten.

§ 24. Veränderung des unbeweglichen Gemeindevermögens in bewegliches oder umgekehrt, ferner überhaupt Veräußerungen des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde und des beweglichen, insofern es künstlerischen, geschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert hat, sowie alle Neuaufführungen kirchlicher Gebäude, schließlich Anleihen, welche die Hälfte der ordentlichen Jahreseinnahmen der Gemeinde übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums.

§ 25. Die Leitung der Gemeindeversammlung ist Sache des Vorsitzenden des Kirchenrates. Die Leitung der Wahl des Kirchenrates obliegt dem Senior, der sich durch den Ortspastor oder einen anderen Pfarrer vertreten lassen kann.

Die Bestätigung der Wahl des Kirchenrates findet durch das Seniorat statt.

§ 26. Die Mitglieder des Kirchenrates werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und können nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiedergewählt werden. Wird eine Stelle innerhalb dieser Zeit im Kirchenrat erledigt, so tritt in dieselbe derjenige Kandidat ein, welcher bei den letzten Wahlen die größte Stimmenzahl auf sich vereinigte. Der Gewählte bekleidet sein Amt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 27. Die neugewählten Mitglieder des Kirchenrates haben nach ihrer Bestätigung am nächsten Sonntage in die Hand des Ortspastors das agendarische Gelöbniß abzulegen und werden auf diese Weise in ihr Amt eingeführt.

§ 28. In Kirchengemeinden von mehr als 1000 Seelen kann neben dem Kirchenrat eine Gemeindevertretung eingerichtet werden, die aus gewählten Mitgliedern besteht. Die Zahl der letzteren hat das 5 fache der Mitgliederzahl des Kirchenrates zu betragen.

Bei der Wahl der Gemeindevertretung ist darauf zu achten, daß womöglich alle innerhalb der Kirchengemeinde gelegenen größeren Ortschaften vertreten sind. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß gewisse am kirchlichen Leben beteiligte Personen als Religionslehrer, Helfer, Vorsteher kirchlicher Vereine, Vertrauensleute, Kirchenbeamte usw. auch ohne Wahl der Gemeindevertretung angehören sollen.

§ 29. Die Gemeindevertretung tritt immer mit dem Kirchenrat zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammen. Hierbei führt der Vorsitzende des Kirchenrates den Vorsitz in der Gemeindevertretung.

Die Verhandlungsgegenstände der Gemeindevertretung stellt der Kirchenrat fest.

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, im übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Kirchenrates und der Gemeindevertretung erschienen ist. Trifft dies nicht zu, so ist eine 2. einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Verhandlungen der Gemeindevertretung sind in der Regel öffentlich. Auf Verlangen des Kirchenrates ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Im übrigen finden auf die Verhandlungen der Gemeindevertretung die Vorschriften für den Kirchenrat (§ 21) Anwendung.

10. Ein Einspruch gegen das Wahlergebnis ist spätestens 8 Tage nach vollzogener Wahl beim Konsistorium einzureichen.

11. Das Wahlprotokoll ist vom Senior (Superintendenten) dem Konsistorium zur Bestätigung vorzulegen. Das Konsistorium bestätigt auch die vom Kirchenrat und dem Gewählten unterzeichnete Lokationsurkunde.

#### Lodzer Entwurf:

In jeder Kirchengemeinde muß ein Kirchenrat bestehen. Dieser setzt sich zusammen: a) aus dem Pastor (Pfarrer) oder den Pastoren der Gemeinde (Pfarrvikare nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil). b) aus 6 bis 20 nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählten weltlichen Vertretern usw. lt. dem Warschauer Entwurf.

- § 30. Die Gemeindevertretung wird durch die Gemeindeversammlung unter dem Vorsitz des Seniors oder eines von ihm delegierten Pastors (Pfarrers) gewählt und vom Seniorat bestätigt.
- § 31. Für die Amtsdauer und Befetzung erledigter Stellen in der Gemeindevertretung gelten sinngemäß die Bestimmungen von Art. 26.
- § 32. Für die Wahlen des Kirchenrats resp. der Gemeindevertretung finden die Bestimmungen von Artikel 17 sinngemäße Anwendung. Gewählt sind diejenigen, auf welche die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefallen ist.
- § 33. Auf die Gemeindevertretung gehen die Befugnisse der Gemeindeversammlung laut Art. 23, Abs. 2 über, insofern durch Ortsstatut nicht anderweitig bestimmt wird.



Zu dem Ergebnis der Beratungen des Synodalausschusses sei es mir gestattet, folgende Bemerkungen hinzuzufügen:

Durch die Annahme der §§ 1 des Warschauer und 35 und 36 des Loder Gesetzentwurfes sind die Richtlinien für die innere und äußere Gestaltung der ev.-luth. Kirche in Polen gegeben, und diese müssen auch in ihrer vollen Bedeutung bis zum Ende ausgeführt werden. Die ev.-luth. Kirche besteht aus Kirchengemeinden, die in ihrer inneren Verwaltung frei sind und nach außen hin sich in eine Kirche zusammenschließen. Die Kirche wird vom Konsistorium verwaltet, einzelne Gemeinden durch ihren Kirchenrat. Die höchste Gewalt in der Gemeinde ist die Gemeindeversammlung, in der Kirche — die Synode. Es wird niemand in der Kirche ernannt, sondern alles erfolgt nach den freien direkten Verhältniswahlen. Jedes evangelische Gemeindeglied hat also das Recht, in Sachen seiner Kirche abzustimmen. Daraufhin kann § 2 in der Warschauer Fassung, wonach die Kirche in administrativer Hinsicht aus Diözesen besteht, nicht angenommen werden, sonst würde die Gemeinde ihrer Verwaltungsfreiheit beraubt werden. Jede Kirchengemeinde kann für ihre Kirchzwecke Steuern erheben. In § 8 des Warschauer Entwurfs sind die Worte (Umlagen auf die staatlichen Steuern oder auf Grund von Einschätzung) hinzugefügt. Sie bedeuten, daß die Gemeinden das Recht haben, durch den Staat die Steuern einzuziehen (also ein Hilfssuchen beim Staate). Ich mache auf diesen Punkt nur aufmerksam, überlasse es jedoch der Synode, darüber zu beschließen, ob wir freiwillig oder durch Zwang die Steuern einzubringen haben.

Die Ausbildung unserer Geistlichkeit betrachten wir als innere Angelegenheit der Kirche und halten es für richtig, daß laut § 16 die zukünftige Synode darüber entscheiden soll. Es darf darüber nichts ins Staatsgesetz aufgenommen werden. Zu § 20 muß bemerkt werden, daß bei den Wahlen im Kirchenrat unbedingt die Verhältniswahl angewandt werden müsse.

## Zu den kommenden Sejmwahlen.

Die Nationaldemokraten und ihr Anhang haben unsere Verfassung nicht geachtet und den Vertrag mit der Entente nicht beachtet, als sie unser Wahlgesetz schufen. Durch dieses wird den staatlich anerkannten Minderheiten eines ihrer hauptsächlichsten Rechte genommen: nämlich, soviel Sejmabgeordnete zu wählen, als ihnen nach den in allen westlichen Kulturstaaten anerkannten demokratischen Grundsätzen zustehen. 85 v. H. der Wahlfessel sind den Minderheiten durch jenes Wahlgesetz genommen. Daher ist es doppelte Wänsche für die Minderheiten, diese wenigen Sessel mit ganzen Männern zu besetzen. Es genügt nicht, daß der Kandidat eine brillant anerkannte Größe ist. Er muß mehr gelten, und er muß mehr vom Reiche übersehen und wissen.

Es genügt nicht, daß er eine große Bekanntheit besitzt. Denn je herrlicher jemand ist, desto weniger Ausdauer und Fleiß pflegt er zu haben.

Es genügt ferner nicht, daß er ein Starke des Genosses der Wähler ist und so am besten wissen soll, „wo diesen der Schuh drückt“. Wenn einem der Schuh drückt, bessert man ihn nicht selbst aus, sondern geht zum Schuhmacher, der mehr davon versteht!

Und es genügt endlich nicht, daß er lieblich und sauber anzuschauen ist und sich in den besten Gesellschaftskreisen zu benehmen versteht. Denn dann will er nicht in der Dreckschneise stehen, sondern mit der Mehrheit laufen und durch ein freundliches Lächeln irgend eines Ministers hin und wieder beglückt werden.

Was wir brauchen, sind Männer, für immerprobt und bewährte Männer, die vor allem wissen, was Politik bedeutet, nämlich um Vorteile ringen und sie erreichen und nicht mehr dafür leisten, als unbedingt notwendig ist. Abgeordnete, die diesen Begriff der Politik nicht verstehen und nur mit dem Kopfe wackeln oder nicken, „wie ihnen ihr eigenes Gewissen gebietet“, werden von keiner Partei ernst genommen und schaden nur. Nicht besser sind solche, die sich nach ähnlichen in anderen Kulturstaaten beherrschenden Verhältnissen richten.

Einer Minderheit müßte es leicht sein, die Besten zu finden, weil sie nicht nach dem Parteimaßstabe zu suchen, sondern nur die zu nehmen braucht, die auf der einen Seite bereit sind,

Opfer zu bringen, auf der andern Seite aber auch das Glück haben, sich für das Ganze einsetzen zu können, ohne auf Parteistimmungen Rücksicht nehmen zu müssen. Die Wähler dürfen auch deshalb nur die Besten auswählen — ganz gleich, aus welcher Gegend sie stammen — weil nur diese Ansehen und Achtung bei anderen Parteien gewinnen können, ohne deren Mitwirkung Erfolge nicht zu erreichen sind.

Unsere Kandidaten müssen aber auch vor allen Dingen fleißige Leute sein. Keine Gesetzesvorlage darf es geben, die sie nicht gründlich durchgeackert haben. Das kann aber nur geschehen, wenn eine Arbeitsteilung zwischen ihnen stattfindet; es darf also nicht nur einer, sondern alle müssen in dem Rufe stehen, fleißig zu sein. Und wenn sie eine Frage nicht beherrschen, dann werden sie als geschickte Leute Sachverständige befragen; nur eille Abgeordnete haben den Dünkel, daß sie mit dem Amt auch den Verstand bekommen haben und alles allein richtig beurteilen können.

In allen Körperschaften, wo es aufs Neben ankommt, gibt es solche Erwählten. Es ist erstaunlich, welche Schuld die Wähler mit ihnen haben. Sie werden wiedergewählt, auch wenn sie keinen Erfolg, sondern sogar Mißerfolge aufzuweisen haben. In jedem Privatunternehmen trennt man sich von Mitarbeitern, die trotz guten Willens und vorzüglicher Entschuldigungsgründe das Unglück haben, Versetztes zu leisten. Aber bei den Wahlen ist es anders. Da heißt es z. B. „er hat Beziehungen“, und keiner wagt zu fragen, was die Großen nützen oder einbringen. Gewöhnlich bedeutet das aber nichts, als daß er diesen oder jenen parlamentarischen Klatsch schnell erfährt oder gut zu erfahren weiß. Mitunter sind es nur Rücksichten, die lediglich auf die Bequemlichkeiten, Eitelkeiten, Bedürfnisse und Vorurteile gebräuchter Parlamentshonoratioren zugeschnitten sind.

Es schadet nichts, wenn Abgeordnete bei passender Gelegenheit auch zu schweigen verstehen. Es ist für sie besser, mehr Würde zu zeigen, als zu gefällig zu sein. Da es in dem Zeitalter der Massen auf Anhäufung von Stimmen ankommt, so darf keine Abspaltung oder Zählung von Stimmen in der Partei vorkommen. Jeder von den Gewählten hat daher dahin mitzuwirken, daß Zucht und Ordnung in der Partei herrschen.

Fürs erste haben die Abgeordneten nur die eine Aufgabe: zu erstreben, daß die An-

gehörigen der Minderheiten nicht nur von dem Gesetze, sondern auch von den Behörden als gleichberechtigte Staatsbürger anerkannt werden!

## Die neue Wahlordnung

### Sür den Sejm.

In der Plenarsitzung vom 27. und 28. v. M. beschloß der Gesetzgebende Sejm in dritter Lesung endgültig das Gesetz über die Wahlordnung, dessen grundsätzliche Bestimmungen wir nachstehend wiedergeben:

#### Das Recht zur Wahl.

Das Recht, Abgeordnete in den Sejm zu wählen, steht (Artikel 1 des Gesetzes) jedem Bürger des polnischen Staates ohne Unterschied des Geschlechts zu, der am Tage der Wahlauschreibung das 21. Lebensjahr vollendet hat, Militärpersonen im aktiven Dienste ausgenommen. Dieses Recht steht jedem persönlich zu und kann nur ausschließlich in dem Wahlkreise ausgeübt werden, in welchem der Wähler wenigstens am Vortage der Wahlauschreibung im „Dziennik Ustaw“ wohnte.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind: Leute, die unter gesetzlicher Vormundschaft stehen oder die des Rechtes des freien Handels beraubt sind, ferner Personen, die der Ausübung des Vater- oder Elternrechtes verlustig gegangen, die durch Gerichtsurteil überhaupt bestraft oder die sich Verbrechen zuschulden haben kommen lassen, die in Art. 3. dieses Gesetzes bezeichnet sind.

#### Das Recht der Wählbarkeit.

Das Recht, gewählt zu werden besitzen, unabhängig vom Wohnorte, alle Bürger, die bis zum Tage der Wahlauschreibung das 25. Lebensjahr beendet haben. Staatsbeamte und Richter dürfen in dem Wahlkreise, in dem sie tätig sind, nicht gewählt werden. Dies bezieht sich aber nicht auf diejenigen Beamten, die ihren Dienst bei den Zentralbehörden ausüben.

#### Zahl der Abgeordneten und Wahlkreise.

Vom ganzen Gebiet des Reiches werden in den Sejm 444 Abgeordnete gewählt. Wenn man die Gesamtzahl der Einwohner der Republik Polen nach den Ergebnissen der letzten Zählung mit 26 911 027 annimmt (einschließlich Oberschlesiens und des Wilnagebiets), so kommen auf jeden Abgeordneten 60 610 Einwohner, 372 Ab-

geordnete werden unmittelbar auf Grund der in den Wahlkreisen aufgelegten Listen gewählt, 72 Abgeordnete kommen auf die Reichslisten, d. h. auf solche Listen, welche das ganze Gebiet des Reiches umfassen\*). Zur Durchführung der Wahlen wird das Reich in 84 Wahlkreise eingeteilt. Auf jeden Wahlkreis, der zur technischen Durchführung der Abstimmung in Abstimmungsbezirke eingeteilt wird, kommen 3 bis 10 Abgeordnete, auf die Stadt Warschau aber, als auf einen besonderen Wahlkreis — 13 Abgeordnete.

**Wahlkommissionen.**

Zur Durchführung der Wahlen werden bestimmt:

1. eine Reichswahlkommission, die sich zusammensetzt aus dem Hauptwahlkommissar (Vorsitzenden), der auf Antrag des Ministerpräsidenten vom Staatshof aus der Mitte von drei Kandidaten ernannt wird, welcher letztere von einer Versammlung der Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofes vorgestellt werden; ferner aus 8 Mitgliedern, die dem Hauptkommissar von Seiten der 8 größten Abgeordnetengruppen des auflösenden Sejms gestellt werden. (Deutsche sind also ausgeschlossen). „Komisja państwowa“.

2. Die Bezirkswahlkommissionen setzen sich aus einem Richter (Vorsitzenden), der auf Antrag des zuständigen Präses des Appellationsgerichts vom General-Wahlkommissar ernannt wird, und 5 Mitgliedern zusammen, von welchen eins der zuständige Wojewode ernannt, während die übrigen vier die Selbstverwaltungsorgane (Stadträte, Kreisräte) wählen. „Komisja Okregowa“.

3. Die Unterbezirkswahlkommissionen (für jeden Abstimmungsbezirk) setzen sich aus dem Vorsitzenden, der von der Bezirkswahlkommission ernannt wird, und 4 Mitgliedern zusammen, von denen eins die Verwaltungsbehörde 1. Instanz ernannt, während die übrigen die zuständigen Gemeinderäte wählen. „Komisja Obwodowa“.

Die allgemeine Aufsicht über die Wahlfähigkeit übt der General-Wahlkommissar aus. Bei den Bezirkswahlkommissionen werden vom Minister des Innern ernannte Wahlkommissare in überwachender Eigenschaft tätig sein.

Mitglieder aller Wahlkommissionen dürfen nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht besitzen und polnisch lesen und schreiben können. Abgeordnetenkandidaten dürfen nicht Mitglieder einer Kommission sein. Ersteres ist eine große Erschwerung für uns Deutsche, besonders in den eben vom Mutterlande abgerissenen Westmarken Polens.

**Kandidatenlisten.**

Die Kandidatenliste reichen Wähler in einer Anzahl von mindestens 50 zu Händen des Vorsitzenden der Bezirkswahlkommission spätestens 30 Tage vor dem Wahltag ein. Gleichzeitig muß auch in einer schriftlichen Mitteilung der Bevollmächtigte der entsprechenden Liste angegeben werden. Die Namen der Kandidaten müssen mit laufenden Nummern bezeichnet sein.

Die Reichslisten der Kandidaten müssen schriftlich zu Händen des General-Wahlkommissars spätestens 40 Tage vor dem Wahltag bekanntgegeben werden. Die Eingaben müssen von mindestens 5 Abgeordneten (Senatoren) des zurücktretenden Sejms (Senats) oder von mindestens 1000 Wählern aus 2 Wahlbezirken, zu mindestens 500 aus jedem, unterschrieben

sein. Die Zahl der Kandidaten auf der Reichsliste darf 100 nicht überschreiten. — Dies ist ebenfalls eine sehr große Erschwerung für die Minderheiten, die zur Zeit nur sehr wenige einheitlich handelnde Abgeordnete besitzen. Das Sammeln von 1000 Unterschriften in zwei großen Wahlkreisen ist technisch kaum durchführbar.

Die Angliederung der Bezirkslisten an die Reichslisten erfolgt in der Weise, daß jeder Bevollmächtigte der Liste der Bezirkskandidaten dem Vorsitzenden der Bezirkswahlkommission eine schriftliche Mitteilung überreicht, daß er seine Liste an die in der Mitteilung bezeichnete Reichsliste anleiert, insofern die Listen in ihren Benennungen übereinstimmen.

**Abstimmung.**

Die Abstimmung vollzieht sich im Laufe eines Tages von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends im Lokale der Bezirkswahlkommission vermittelt welcher Abstimmungsarten, auf welchen der Wähler in Worten oder Ziffern die Nummer der von ihm gewählten Kandidatenliste bezeichnet, worauf er sie in einen im Wahllokale erhältlichen besonders abgestempelten weißen Umschlag legt, den er dem Vorsitzenden der Kommission übergibt, der nach Prüfung des Stempels den Umschlag in die Wahlurne wirft.

**Verteilung der Mandate.**

Die Feststellung der Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Bezirken führen die Wahlkommissionen durch, indem sie die Stimmenzahl berechnen, die für die einzelnen Kandidatenlisten abgegeben worden sind.

Das ausführliche Protokoll über die Stimmenzählung in der Unterbezirkswahlkommission wird unverzüglich der zuständigen Bezirkswahlkommission übersandt, welche sich spätestens am dritten Tage nach der Abstimmung zu einer Sitzung zwecks Feststellung der Abstimmungsergebnisse versammelt, indem sie die auf die einzelnen Kandidatenlisten aller Bezirke abgegebenen Stimmen zusammenzählt und dann zur Einteilung der Mandate nach dem sogenannten de Hondt'schen System schreitet, dessen Wesen wir am nachfolgenden Beispiele erläutern:

Nehmen wir an, daß in einem 6 Mandate erhaltenden Bezirke 4 Kandidatenlisten aufgestellt wurden, die durch die laufenden Nummern 1, 2, 3, 4 bezeichnet sind. Nehmen wir weiter an, daß auf die Liste Nr. 1 im ganzen 79 248 im Bezirke gültige Stimmen abgegeben worden sind, auf die Liste Nr. 2 — 54 160, auf die Liste Nr. 3 — 29 100, auf die Liste Nr. 4 — 12 110. Die obigen Zahlen werden nun nacheinander in eine Reihe geschrieben und dann durch 1, 2, 3 usw. geteilt, so daß

Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
79 248	54 160	29 100	12 110
geteilt werden durch die Quotienten			
1	79 248	54 160	29 100
2	39 624	27 080	14 550
3	26 416	18 053	9 700
4	19 812	13 540	7 275

Nachher werden 6 (denn soviel Mandate sind gesetzlich vorgegeben in diesem Bezirke) höchste Quotienten, nämlich 79 248, 54 100, 39 624, 29 100, 27 080, 26 416 herausgeschrieben. Die Quotienten: der erste, dritte und sechste sind aus der Rubrik der Liste Nr. 1 genommen und somit entfallen auf diese Liste 3 Mandate laut der Reihenfolge der in der Liste angegebenen Kandidaten. Die Quotienten: der zweite und der fünfte sind der Rubrik der Liste Nr. 2 entnommen und somit entfallen auf diese Liste 2 Mandate. Der 4te Quotient ist der Rubrik der Liste Nr. 3 entnommen und somit entfällt auf diese Liste 1 Kandidat. Auf die Liste Nr. 4 entfällt kein Kandidat und alle Stimmen in der Zahl von

12 110 verfallen unwiderruflich. Nach einigen Entwürfen, die in den Sejm von einigen kleinen Parteien eingebracht wurden, sollten eben diese Reste auf den Reichslisten vereinigt werden. Diese Entwürfe konnten infolge der feindseligen Haltung der großen Reichsparteien nicht durchbringen, was eine beabsichtigte Ausplünderung unter anderem auch der deutschen Stimmenliste bedeutet.

Jedoch sieht die Wahlordnung vor, daß die Einteilung der 72 Mandate der Reichsliste, von denen nur diejenigen Gruppen oder Parteien Gebrauch machen können, welche nach den Bezirkslisten Abgeordnete in mindestens 6 Wahlbezirken durchgebracht haben, sich in der Weise vollzieht, daß die Zahl der Mandate, welche in den Bezirken durch einzelne Gruppen oder Parteien erzielt worden sind, zusammengezählt und in Verhältnis zu ihnen die Zahl der 72 Reichsmandate nach dem gleichen de Hondt'schen System geteilt werden. Auch dies wollen wir an einem Beispiel erläutern.

Nehmen wir an, daß in mindestens 6 Wahlkreisen folgende Parteien ihre Abgeordneten durchgebracht haben, (wir nehmen fingierte Namen an) Minderheitsblock der in allen Kreisen zusammen 140 Mandate erzielt hat, katholische Partei — 90 Mandate, Sozialisten 60 Mandate, Demokratische Partei 42 Mandate, Arbeiterpartei 40 Mandate. Die Einteilung der 72 Reichsmandate führen wir somit wie oben durch

	140	90	60	42	40
teilen sich durch die Quotienten					
1	140	90	60	42	40
2	70	45	30	21	20
3	47	30	20	14	13
4	35	23	15	11	10
5	28	18	12	8	8

Zu derselben Weise wird dann durch 6, 7, 8, bis 72 geteilt, da soviel Mandate zur Einteilung vorhanden sind. Dann werden der Reihe nach 72 der höchsten Quotienten genommen und die Mandate den einzelnen Reichslisten in der Reihenfolge der Namen zugeteilt.

**Bericht über die Gültigkeit der Wahlen**

Ueber die Gültigkeit der beanstandeten oder vom Sejm angefochtenen Wahlen entscheidet der Oberste Gerichtshof in der Zusammenlegung 3-er Richter, in einer öffentlichen Sitzung.

**Für den Senat.**

Unter gewissen Gesichtspunkten unterscheidet sich die Wahlordnung für den Senat von derjenigen für den Sejm. Dies geht aus dem andersgearteten Aufbau des Oberhauses in Verbindung mit den Organen der gesetzgebenden Behörde hervor. Diese Unterschiede wollen wir im folgenden klären.

**Wahlrecht.**

Das Recht zur Wahl der Senatoren steht jedem Wähler für den Sejm zu, der am Tage der Wahlen für den Senat das 30. Lebensjahr (und nicht das 21.) vollendet hat und an diesem Tage im Wahlbezirk mindestens seit einem Jahre wohnt (und nicht seit dem Vortage).

**Wählbarkeitsrecht.**

Für den Senat können unabhängig von ihrem Wohnort alle Bürger des Staates gewählt werden, die das aktive Wahlrecht für den Senat besitzen und am Wahltag 40 volle Jahre alt sind.

**Zahl der Senatoren und Wahlkreise.**

Im ganzen Reiche werden 111 Senatoren gewählt, wovon 93 auf die Bezirkswahlkreise und 18 auf die Reichslisten entfallen.

Zur Durchführung der Wahlen zum Senat ist das ganze Gebiet der Republik in 17 Kreise eingeteilt.

\*) Bei dem ersten Wahlgang ist also für jede 70 000 Einwohner (d. h. im Durchschnitt auf rund 22 000 Wählerstimmen) je ein Mandat gedacht, was für uns Deutsche eine ungeheure Anstrengung erfordert wird. Im Falle der leichten Wertschätzung bekommen wir nirgends einen Abgeordneten —

In jedem Wahlbezirk wirkt eine Bezirkswahlkommission in derselben Zusammensetzung wie bei den Sejmwahlen und es ist dies eine der Bezirkswahlkommissionen, die in der Wahlordnung angegeben ist und die Sejmwahlen durchführt.

Die Abstimmungsbezirke für die Senatswahlen entsprechen den Abstimmungsbezirken, die für die Sejmwahlen festgesetzt sind. In jedem Bezirk ist die Bezirkswahlkommission im gleichen Bestande, wie für die Sejmwahlen, tätig.

**Kandidatenlisten.**

Die Kandidatenlisten werden von den Wählern in einer Mindestzahl von 50 dem Vorsitzenden der Bezirkswahlkommission spätestens 30 Tage vor dem Sejmwahltag (die Senatswahlen finden immer eine Woche später statt) in derselben Form wie die Sejm Kandidatenlisten zur Anzeige gebracht.

Die Reichslisten der Senatskandidaten müssen dem Generalwahlkommissar spätestens 40 Tage vor dem Sejmwahltag unter denselben Bedingungen und derselben Form bekanntgegeben werden, wie auch die Kandidatenlisten für den Sejm.

Personen die eine Reichsliste der Sejm Kandidaten einreichen, können erklären, daß sie auch eine Reichsliste für den Senat einreichen werden und bitten beide Listen mit der gleichen Nummer zu versehen.

Die Zahl der Senatskandidaten auf der Reichsliste darf 25 nicht überschreiten, diejenige auf der Kreisliste aber nicht die zweifache Zahl der Senatoren, die durch die Wahlordnung der zuständigen Wojewodschaft zugeteilt sind.

**Verteilung der Mandate.**

Die Verteilung der Senatsmandate nach den Bezirkslisten erfolgt nach dem de Hondt'schen System. Nach demselben System erfolgt die Verteilung der Mandate unter die Reichslisten im Verhältnis zu der in den Bezirken erzielten Zahl der Senatorenmandate, wobei der Anspruch auf die Reichslisten von der erfolgreichen Durchbringung von Senatoren in mindestens 3 Wahlkreisen abhängig ist. (Wieder ein großes Frazezeichen für uns Deutschen, falls wir vereinzelt bei den Wahlen vorgehen wollten, ohne uns mit den anderen völkischen Minderheiten zu einem Block verbunden zu haben. Bei der geringsten Uneinigkeit unter den Deutschen, würden wir dann nicht einmal von Lohj, Pommerellen und Schlesiern einen einzigen Senatorenstellen ertingen).

**Vergleich der Wahlordnungen für den Sejm und Senat.**

1. Aktives Wahlrecht:	Sejm	Senat
a) Alterszensus	21	30
b) Wohnzensus	1 Tag	1 Jahr
2. Passives Wahlrecht:		
Alterszensus	25	40
3. Abgeordnetenzahl	444	111
a) aus den Bezirkslisten	372	93
b) aus den Reichslisten	72	18
4. Zahl der Wahlkreise	64	17
5. Die Höchstzahl der Kandidaten auf den Reichslisten	100	25
6. Das Recht von den Reichslisten Gebrauch zu machen ist vom Erwerb von Mandaten in einer Anzahl von Kreisen abhängig	6	3

**Etwas über die Entstehung der Wahlordnung und unsere Aussichten.**

Am 17. März 1921 wurde die Verfassung der Republik Polen angenommen. In den Art. 11, 12, 13, 14, 15 und 16 setzte sie die wichtigsten Bestimmungen fest, auf deren Grundlage laut Artikel 18 der Verfassung die Wahlordnung für den Sejm und Senat durch den Sejm ausgearbeitet werden sollte. Am 29. Juli 1921 vertraute der Verfassungsausschuß dem Abgeordneten Buzek das Referat über die Wahlordnung

an, wobei als Grundlogos für die Verhandlungen die entsprechenden Regierungsreferate benutzt wurden. In den Plenarsitzungen am 27. und 28. d. M. hat der gesetzgebende Sejm das Gesetz über die Wahlordnung für Sejm und Senat in dritter Lesung endgültig angenommen.

Das Gesetz ist im wesentlichen das Werk eines Schlesiens, des Prof. Buzek der — obwohl protestantischer Konfession, — gemeinsam mit dem berühmten Jesuitenpater Lutoslowski die neue Wahlordnung zum ersten Parlamente Polens so veranstaltete, daß sie dem Sinne des Art. 11 unserer Staatsverfassung völlig widerspricht. Der Sejmausschuß unter Vorsitz des Abg. Rataj hat sein äußerstes getan, um den bis 40 Prozent der gesamten Bürgerzahl zählenden Deutschen, Juden, Russen und Ruthenen kaum ein Achtel der ihnen von Rechts wegen zukommenden Volksvertretung einzuräumen. Andererseits werden zwei Gebiete, die von den Großmächten noch dem polnischen Reiche keineswegs als seine Provinzen zuerkannt worden sind, als solche behandelt (7 Wahlbezirke in Ostgalizien und 3 im Wilwaer Gebiet), was den Kern erstier Erbsitterungen für die ganze Zukunft dieser Vertretung in sich birgt.

Das auf ausschließlich große, also vermeintlich polnische Parteien künstlich zugeschnittene Wohlgesetz könnte aber dadurch zugunsten der Bürger nicht-polnischen Stammes in glänzender Weise ausgeschaltet werden, wenn alle völkischen Minderheiten eine einzige Wahlliste aufstellen würden um dann die Stimme nach den Wahlen planmäßig untereinander zu verteilen.

Dies wäre auch das einzige Mittel die bedrohten Rechte der Deutschen Polens zu wahren. Wir würden dann nicht mit 4 bis 5 Mandaten, wie es unsere Widersacher uns zugebracht haben zu rechnen brauchen, sondern ganze 35 bis 40 Mandate im Sejm und nicht weniger als 8 bis 9 im Senat ertingen.

Dr. v. Behrens.

**Aus Welt und Heimat.**

**Bromberg.** Ferienkursus für deutsche Lehrer und Lehrerinnen Kongresspolens. Am 7. August beginnt in Bromberg ein vom „Landesverband deutscher Lehrer in Polen“ eingerichteter dreiwöchiger Ferienkursus für deutsche Lehrer und Lehrerinnen Kongresspolens. Der Kursus hat die Aufgabe, die Teilnehmer in die wichtigsten Probleme neuerzeitiger Pädagogik einzuführen. Auch Vortragsreihen über deutsche Grammatik, deutsche Stilistik und deutsche Literaturgeschichte sollen gehalten werden. Wohnung und Verpflegung finden die Teilnehmer in dem schön gelegenen Heim des Kleinkinderlehrerinnenseminars in Prinzental (Wilczak). Im Lehrjahr des Seminars finden auch die Vorträge und Übungen statt. Der Kursus selbst ist unentgeltlich. Der Preis für Verpflegung und Unterkunft ist äußerst billig gehalten: 5—8000 Mark für die Dauer des Vortages. Ermäßigungen können gewährt werden. Anmeldungen sind zu richten an Herrn Fisch, Plac Wolności 1, 2., Bromberg. Die Anmeldungen können aber auch erst am Tage des Eintreffens in Bromberg im Seminar gemacht werden, wenn vorherige Benachrichtigung nicht mehr möglich war.

**Das Zölibat — schlimmer als der Tod!** Eine große Zahl italienischer Geistlicher hat sich an den Papst mit einer Denkschrift gewandt, in der sie inständig um Aufhebung des Zölibats bitten. Wie die „Epoca“ zu melden weiß, ist die Eingabe auch von Kardinälen und Bischöfen unterzeichnet, die sich dem Ersuchen der Bittsteller anschließen. „Reinheit des Lebens“, heißt es in der Zuschrift, „die höchste sittliche Forderung der Kirche, kann nur bei dem freien Ausleben der Natur des Mannes als wert-

volle moralische Erziehungsgeltes, nicht aber unter Beibehaltung des Zwanges und der Beugung unter das Joch eines Gesetzes, das gegen die Natur ist“. In der Denkschrift bezeichnen sich die Verfasser als Opfer im Verzweiflungskampf gegen ein grausames Märtyrertum, das schlimmer als der Tod ist. Die Denkschrift schließt mit der an den Papst gerichteten Bitte, sich ihrer Not zu erbarmen und sich ihrer Bage anzunehmen.

**Ehebruch mit der eigenen Frau.** Mit einem ganz einzig dastehenden Ehebruchprozess soll sich demnächst ein Strafgericht in Wien zu befassen haben. Ein Mann, der von seiner Frau geschieden ist und dann als Katholik mittels Dispensehe eine zweite geheiratet hat, fand auch in der neuen Ehe nicht das erhoffte Glück. Er verließ auch die zweite Gattin und kehrte zur ersten zurück. Die Dispensehegattin hat nun ihren Rechtsfreund beauftragt, gegen ihren Mann die Klage wegen Ehebruchs zu erheben, den er mit seiner ersten Frau begangen haben soll.

**Getreidebörse.** Danzig, 4. August. Roggen — 920, Weizen — 1400, Gerste — 850, Hafer — 900—920, Erbsen — 800.

**Vom Geldmarkt.** Die polnische Mark unterlag auch in dieser Woche größeren Schwankungen. Man zahlte an der Warschauer Börse am:

	1. 8.	3. 8.	5. 8.
1 Dollar	6045 Mk.	6550 Mk.	6550 Mk.
1 Pf. Sterling	26850	29150	29400
1 deutsche Mark	10.50	7.60	8.80
1 franz. Frank	492	530	536

**Wochenschau.**

**Inland.** Die erhöhte Temperatur der vorigen Woche hat sich in dieser Woche bedeutend abgekühlt, seitdem Prof. Nowak dem Sejm sein Regierungsprogramm vorgelegt hat. Nach den privaten Äußerungen des zeitweiligen Ministerpräsidenten Sliwinski, welcher ebenfalls den Minderheitsvorkern Polens den Anbruch des Zeitalters der wirklichen Gleichberechtigung für die Deutschen, Juden, Russen und Ruthenen angekündigt hat, geschah es zum ersten Male in der Geschichte der Neupolnischen Republik, daß das Oberhaupt der Regierung in klaren Worten und im Namen dieser Regierung von der Höhe der Sejmtribüne uns solch ein Versprechen gegeben hat.

Am selbigen Tage morgens hat der Ministerpräsident Nowak unserer Sejmvertretung ebenfalls hochwichtige Versprechungen gegeben, und fühlte sich insolgedessen auch die gesamte deutsche Tagespresse Polens mit der „Lodzer Freien Presse“ an der Spitze zum ersten Male bewogen einen freundlicheren Ton anzuschlagen und die neue polnische Regierung mit fast herzlichen Worten zu begrüßen.

Selbstverständlich ist es abzuwarten, ob die uns Deutschen gegebenen Versprechungen auch wirklich gehalten werden. Die baldige Bestätigung des Bundes der Deutschen Polens würde hier als Prüfstein dienen können.

Die Deutschbundsleute in Polen (als Zentrum wirkt die Landesvereinigung mit Herrn Landrat a. D. Naumann-Posen an der Spitze) gaben die ersten Vorbereitungen zum bevorstehenden Wahlkampf schon in Angriff genommen und eine Beratung der Vertreter aller deutschen Gauverbände Polens hat wichtige Beschlüsse gefaßt. Da das neue Sejmwahlgesetz mit böser Absicht von den Abgeordneten Prof. Buzek, Ks. Lutoslowski u. a. Polonistoren so abgefaßt worden ist, daß nur die großen Parteien die Möglichkeit haben werden, eine mächtige Sejmvertretung für sich zu ertingen, die kleineren Parteien aber — vor allem die völkischen Minoritäten, — die Hälfte ihrer Wahlzettel diesen großen, also vermeintlich reinpolnischen Parteien bei der Reichs-

wahlstimmzählung der Stimmen ungerechterweise schenken müßten, so wurde beschlossen, mit den Juden, Russen und Ruthenen zusammen eine gemeinsame große Partei zu bilden: den Minderheitenblock. Dieses Vorhaben, welches auf Antrag Dr. v. Behrens jetzt schon genauer bearbeitet wird, kann den völkischen Minderheiten dazu verhelfen, daß sie nicht nur ihre eigenen Stimmen vollzählig ausnützen werden, sondern auch eine stattliche Anzahl der Ueberreste von verloren gegangenen Wahlzetteln reinpolnischer, aber kleiner Parteien an sich reißen werden. Der Spieß wird eben umgekehrt.

Auf Antrag der sozialistischen Parteien wurde in Ostgalizien endlich der Ausnahmezustand aufgehoben. Es war auch die höchste Zeit, denn ganz Europa war über die Art und Weise, in welcher dieses von uns okkupierte Land behandelt wurde, empört.

**Deutschland.** Das deutsche Volk stöhnt unter dem Drucke der Kriegsschuld immer mehr, und das unerbittliche Frankreich droht mit immer neuen Maßregeln, welche die breitesten Massen der deutschen Steuerzahler zur Verzweiflung treiben müssen. Die schwachen Proteste der englischen und der amerikanischen Regierung nützen wenig, denn die Franzosen haben es wohl auf den gänzlichen Untergang der deutschen Macht abgesehen. Zahlreiche französische Agenten und auch Zeitungen in Bagern und im Rheinlande hehen unaufhörlich gegen die „verjüdete“ Berliner Regierung, um den Abfall des katholischen Süd- und Westdeutschlands vom deutschen Reiche zu bewirken. Die Regierung Eberts ist offensichtlich der schweren heutigen Lage nicht gewachsen, und es erheben sich immer lautere Stimmen in Deutschland, welche gegen die Republik und für die Wiedereinsetzung eines deutschen Kaisers auftreten.

**Italien.** Dieselbe Gärung macht sich auch in Italien bemerkbar. Die Kommunisten, welche in den Reihen der Hungernden und Arbeitslosen, der Kriegsinvaliden und der ausgedienten Soldaten zahlreiche Anhänger finden, führen blutige Straßenkämpfe mit den antisozialistisch gesinnten Faschisten. In Livorno, Mailand, Genua und in anderen Städten fanden regelrechte und sehr blutige Schlachten zwischen diesen beiden Parteien in letzter Woche statt. Das Militär mußte eingreifen und beschloß beide Seiten aus Maschinengewehren. Die Regierung de fakta hat einen sehr schweren Stand.

**Rußland.** Alle Bemühungen der Moskauer Tyrannen der Welt nach immer Sand in die Augen zu streuen und zur Stütze der Sowjetregierung unter dem Vorwande des Wiederaufbaues von Rußland und der Hilfe den hungernden Russen von Amerika und England Geld zu bekommen haben sich im Haag als ergebnislos erwiesen. Auch die deutschen Spekulanten und Unternehmer, welche sich auf Grund des durch den ermordeten Rathenau in Rappallo geschlossenen Vertrag goldene Verdienste in Rußland versprochen haben, kehren ihm jetzt den Rücken. Rußland ist vollständig ruiniert, nur wenige Eisenbahnstränge sind noch zu benutzen, das Land gleicht immer mehr einer mit Hungerleichen bedeckten Einöde und nachdem die Herren kommunistischen Volksbeglucker im Krenil die letzten von den Kirchen geplünderten Millionen verpraßt haben werden, muß ein schrecklicher Umsturz kommen. Gewaltige Aufstände in den Reihen der „Roten Armee“ haben in der letzten Woche in Minsk, Pskow und in Südosten stattgefunden, da es den Sowjets schon nicht mehr an Mitteln langt, ihre Schergen satt zu füttern.

**Die Baltischen Länder.** England und Amerika haben die Selbständigkeit aller baltischen Randstaaten engdültig anerkannt. Schlimm ist dabei Litauen davongekommen, da das von ihm beanspruchte Wilnagebiet noch immer Gegenstand eines internationalen Prozesses mit Polen bildet, und doch wurde dem letzten schon das Recht der freien Fahrt auf dem Memelflusse im Haag zuerkannt.

**Die Balkanstaaten.** Das griechische Heer hat plötzlich einen Marsch auf Konstantinopel, welches wie bekannt, unter dem Schutze der Großmächte sich befindet, begonnen. Da der Besitz der Meeresengen, welche das Schwarze Meer mit dem Mittelmeerbecken verbinden, von größter Bedeutung für die Weltwirtschaft ist, so geriet die gesamte politische Welt darüber in größte Aufregung. 22.000 Mann englischer Truppen und ebensoviele Franzosen landeten in Konstantinopel, um weiteren Uebergriffen Griechenlands vorzubeugen.

**Amerika.** In den Vereinigten Staaten wütet auf den Eisenbahnen der Generalfstreik. Es sind schwere innere Erschütterungen zu befürchten.

**England.** Der Aufstand der Irländer wird von den Engländern auf die grausamste Weise unterdrückt. So sieht das „Selbstbestimmungsrecht aller Völker“ dort aus, wo es den Mächtigen nicht in den Kram hineinpaßt. . . . B.

Druck: Verlagsgesellschaft „Lodzer Freie Presse“  
m. b. H., Petrikauer Straße 86.  
Leiter: Dr. E. von Behrens.

### Gebr. Schwartz,

**Lódz-Chojny, Henryka 10-22**

liefert ab Lager oder auf Bestellung nach Angabe der Größe und Raumeinteilung mit kurzer Lieferfrist Holzwohnhäuser, Schulen, Scheunen, Ställe usw.  
Abt. 11. Windmühlen mit guten Mahlgängen in allen Systemen. Versand nach jeder Bahnstation.  
Eigener Geleiseanschluß, Eigenes Sägewerk. Eigene Rollage, Telegr.-Adresse „Odbudowa“ 35

### Spargelder

verzinsen wir  
bei täglicher Ründigung mit 6%  
6-wöchentl. „ 10%  
1/2-jährl. „ 12%  
2%  
3%

**Deutsche Genossenschaftsbank in Polen**  
Lodz, Aleje Kosciuszki 45/47. 8-8

### Dachpappen

Teer, Klebemasse, Antisepticum, Linnen, Asphalt, Dachleisten, Pappnägel, Gartenkies  
liefert die 2%

Dachpappen- und Asphaltfabrik

**Cinke, Ewald & Co.,** Lodz, Wysoka Str. 9.

### Landwirtschaftliche Maschinen

halten wir vorrätig:

Dreschmaschinen, Sämaschinen, Roggenwerke, Kultivatoren, Saateggen, Pflüge, Puhmühlen, aut. Pferderechen, Kartoffeldämpfer, Rübensneider, Milchzentrifugen, Kartoffelhackmaschinen, Sensen, Jaucheverteiler usw.

### Manufaktur-Waren

Sämtliche Weißwaren, Baumwollwaren und Wollwaren.

Preise billig — Waren gut

**Deutsche Genossenschaftsbank in Polen**  
Aktiengesellschaft  
Lodz, Aleje Kosciuszki 45/47. 23

## Eine starke Teuerung

jetzt wieder ein. Wir haben im günstigsten Zeitpunkt Winter-Waren eingekauft und sind in der Lage, am billigsten zu verkaufen

### Sommer-

<b>Damen-Mäntel</b> 165 145 12500	<b>Herrn-Ulster</b> 32—28000
aus Kowerkot 36 34 32000	<b>Mädchen-Kleidchen</b>
<b>Kleider aus:</b>	aus Etamin 55 45 3500
Kreton 56 4500	<b>Etamin-Blusen</b> 55 45 3500
Etamin 125 95 7600	<b>Damen-Röcke</b>
Cheviot 75 5800	aus Cheviot 38 3500
Garbardin 22000	<b>Knaben-Anzüge</b>
Seidentrikot 24—22000	in großer Auswahl billig
Seide 38000	<b>Paletots für Knaben und Mädchen</b>

### Herbst-Neuheiten!

<b>Herrn-Ulster</b>	<b>Damen-Mäntel</b> aus Velour und
aus modernem Stoff 48000 38000	engl. Stoffen 38—32—28000

**Stoffe** für Anzüge, Paletots, Ulster, Kostüme  
Kleider, Blusen in allen Preislagen.

<b>Sacco-Anzüge</b> aus:	<b>Hosen</b> aus:
Streichgarn 28.—	Streichgarn 95 8500
reiner Wolle 42.—38.—	Kammgarn 14500
Kammgarn 55.—52.—	

## Schmechel & Rosner, Lodz

Petrikauer 100. Filiale 160.

Je länger Sie mit dem Einkauf warten, um so teurer müssen Sie einkaufen.

Verbreitet die „Lodzer Freie Presse“ Sie allein vertritt die Interessen der Deutschen Polens.